

gezahlt. Dabei handelt es sich jedoch um soziale Leistungen zu Lasten des Staatshaushaltes (s. Erl. zu Art. 38). Weil diese aber zusammen mit dem Lohn durch den Betrieb oder die sonstige Einrichtung ausgezahlt werden, werden sie von den Empfängern häufig als Bestandteil des Arbeitsentgelts angesehen, obwohl sie es nicht sind. Eine Ausnahme vom Leistungsprinzip ist die Zahlung einer Weihnachtszuwendung an Beschäftigte mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 520 M, die ein Fremdkörper im Lohnsystem nach dem Leistungsprinzip ist, aber aus sozialen Gründen beibehalten wird<sup>25 26</sup>.

d) Art. 24 Abs. 1 Satz 4 verbietet eine Differenzierung des Lohns nach Geschlecht<sup>32</sup> und Alter. Es handelt sich dabei um eine Konkretisierung des in Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 enthaltenen Gleichheitssatzes (s. Rz. 1-14 und 20-31 zu Art. 20) für das Gebiet der Entlohnung. Das Verbot der Differenzierung nach den genannten Merkmalen, das bereits § 2 Abs. 5 GBA (in der ursprünglichen Fassung § 3 Abs. 1) enthalten hatte, war von diesem in bezug auf die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in § 40 Abs. 1 konkretisiert worden. Das AGB verweist in § 3 auf die gleichberechtigte Stellung der Frau im Arbeitsprozeß.

Die Anfügung des Satzes 4 an den ersten Absatz des Art. 24 nach der Verfassungsdiskussion dient lediglich der schärferen Artikulierung, weil das Differenzierungsverbot sich schon aus Art. 20 Abs. 2 Satz 1 ergibt. Sie wurde in Anbetracht der Schlechterstellung der Frau und der Jugend in der Vergangenheit für erforderlich gehalten. In der DDR machten die lohnrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Kollektivverträge nie einen Unterschied zwischen Mann und Frau, Erwachsenem und Jugendlichen. Art. 24 Abs. 1 Satz 4 konkretisiert dagegen nicht das Differenzierungsverbot nach den Merkmalen der Nationalität, der Rasse, dem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis sowie der sozialen Herkunft und Stellung. Trotzdem gilt es aufgrund des Art. 20 Abs. 1 Satz 1 auch für die Entlohnung. Das AGB wiederholt das Differenzierungsverbot nicht.

e) Die in Art. 24 Abs. 1 Sätze 3 und 4 proklamierten Prinzipien gelten überall dort, wo<sup>33</sup> unter sozialistischen Verhältnissen produziert wird. Sie sind deshalb auch für das Entgelt maßgebend, das an die Mitglieder der LPG und der PGH für geleistete Arbeit zu zahlen ist<sup>27</sup>.

f) Für die Arbeiter und Angestellten wird das Recht auf Lohn nach Qualität und 34 Quantität der Arbeit durch das fünfte Kapitel des AGB inhaltlich ausgestaltet. Danach erhalten die Werk tätigen als Hauptbestandteil ihres Arbeitseinkommens Lohn entsprechend den Anforderungen ihrer Arbeitsaufgabe an die Qualifikation und Verantwortung, der tatsächlichen Arbeitszeit, den erzielten Arbeitsergebnissen nach Menge und Qualität sowie den Bedingungen ihrer Arbeit. Zusätzlich zum Lohn werden den Werk tätigen für hohe individuelle und kollektive Arbeitsleistungen Prämien gewährt (§ 95 Abs. 2 AGB). Der sozialistische Staat hat zu gewährleisten, daß das materielle und kulturelle Lebensniveau der Werk tätigen hauptsächlich über das Arbeitseinkommen erhöht und das Lei-

25 Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern vom 4. 12. 1975 (GBl. 1976 I, S. 52).

26 Beschluß über die jährliche Zahlung von Weihnachtszuwendungen vom 11. 11. 1966 (GBl. II S. 853).

27 Z.B. Ziff. 50 Musterstatut für LPG Typ I (a.a.O. wie Fußnote 6); Ziff. 41-42 Musterstatut der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion vom 28. 7. 1977 (GBl. Sdr. Nr. 937).